

Um den Bau der Brücke zu ermöglichen, der für den Durchgangsverkehr und für Arbeitsbeschaffung gleich wichtig ist, hat der Provinzialauschuß in Ausführung des Landtagsbeschlusses den Zuschuß auf den Höchstbetrag von 950 000 *RM* festgesetzt. Mit der Stadt Koblenz ist eine Vereinbarung getroffen, daß die Stadt den Zuschuß zunächst selbst aufbringt, und die Provinz ihn in einzelnen Jahresraten bis zum Jahre 1939 zurückzahlt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von der Festsetzung der Höhe des Zuschusses für die zweite Moselbrücke in Koblenz durch den Provinzialauschuß und der vorgesehenen Zahlung des Zuschusses in einzelnen Jahresraten bis zum Jahre 1939.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 11.

(Drucksache Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend Abänderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 6. März 1912 ein Reglement für die Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911 erlassen, das die Genehmigung der zuständigen Minister gefunden hat. Der Provinziallandtag und der Provinzialauschuß haben in der Nachkriegszeit die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen über die von den Ortsarmenverbänden bzw. Bezirksfürsorgeverbänden zu tragenden Kosten wiederholt geändert. Nach mehrfachen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen ist die Unterbringung hilfsbedürftiger taubstummer und blinder Minderjähriger zum Zwecke der Beschulung in Preußen durch das Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung, also seit dem 1. April 1924, zu einer Aufgabe der öffentlichen Fürsorge geworden. Seitdem regelt sich die Höhe der für die Beschulung dieser Minderjährigen zu erstattenden Kosten nach den gemäß § 8 der pr. UV. zur FPFV. zu erlassenen Reglements. Hat ein preussischer Landesfürsorgeverband den Erlaß eines solchen Reglements nach dem Inkrafttreten des § 8 a. a. O. unterlassen, so sind die Kosten für die Beschulung dieser hilfsbedürftigen Minderjährigen nach dem Reglement zu berechnen, das für die Anstaltspflege in Fällen der außergewöhnlichen Armenlast auf Grund des § 31 b des pr. UV. zum UVG. erlassen ist oder das früher erlassene Reglement für die Ausführung des Beschulungsgesetzes muß durch die Organe des Landesfürsorgeverbandes nachträglich zum Reglement im Sinne des § 8 der pr. UV. zur FPFV. erklärt werden. (Entscheidung des Bundesamts vom 27. Januar 1931.) Es empfiehlt sich deshalb, ein neues Reglement zu erlassen, das sowohl die auf Grund des Schulpflichtgesetzes wie die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung den Provinzial-Taubstummen- und -Blindenanstalten zuzurechnenden Fälle umfaßt. Bei der neuen Fassung sind die durch die gegebenen Verhältnisse bedingten Änderungen berücksichtigt worden. Die frühere und die dem neuen Reglement zu gebende Fassung ist in der Anlage abgedruckt. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Volkswohlfahrt und des Innern.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag beschließt, das Reglement für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz in der in der Anlage vorgelegten Fassung zu erlassen, und ermächtigt den Provinzialauschuß, etwaige Änderungen, die von den Herren Ministern zwecks Genehmigung des Reglements gewünscht werden, seinerseits vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Reglement für die Ausführung des Gesetzes,

betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 (G. S. 168) und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten der Rheinprovinz.

Bisheriges Reglement.

Anstalten, Schulaufnahme.

1. Diejenigen taubstummen und blinden Kinder aus der Rheinprovinz, für die der Eintritt der Schulpflicht rechtskräftig festgestellt und bei denen nicht nachträglich für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt ist, unterliegen der Unterbringung in den Provinzial-Unterrichtsanstalten.

Die Unterbringung richtet sich allgemein nach dem Gesetz und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern. Im einzelnen wird folgendes bestimmt.

2. Die Provinzial-Taubstummenanstalten in Aachen, Brühl, Köln, Essen, Kempen und Trier dienen zur Beschulung katholischer, diejenigen in Elberfeld und Neuwied zur Beschulung evangelischer taubstummer Kinder. Schwachbefähigte katholische Kinder werden in der Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen-Huttrop, evangelische Kinder gleicher Art in der Anstalt in Neuwied untergebracht.

Für die katholischen blinden Kinder ist die Provinzial-Blindenanstalt in Düren, für die evangelischen die Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied bestimmt.

Die Aufnahme von Kindern anderen Bekenntnisses ist für die einzelnen Anstalten nicht ausgeschlossen.

Neues Reglement.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. August 1911, der §§ 6 und 8 der pr. N. B. vom 17. April 1924 zur Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 und der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 8. Juni 1887 wird hiermit nachstehendes Reglement erlassen.

§ 1. Zweck der Anstalten.

Die Rheinischen Provinzial-Taubstummen- und -Blindenunterrichtsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme und Erziehung der ihnen überwiesenen Minderjährigen. Sie dienen dem Zweck:

- a) taubstummen und blinden Kindern aus der Rheinprovinz, die nach dem Gesetz vom 7. August 1911 der Schulpflicht unterliegen, Schulunterricht zu gewähren,
- b) hilfsbedürftigen taubstummen und blinden Minderjährigen aus der Rheinprovinz, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen und bildungsfähig sind, gemäß § 6 der pr. N. B. vom 17. April 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1926 Bewahrung, Kur und Pflege, sowie Erziehung und Unterricht zu gewähren, den Blinden auch Erwerbsbefähigung zu vermitteln.

Taubstumme und blinde minderjährige Selbstzahler, sowie solche Taubstumme und Blinde, die der Rheinprovinz nicht angehören, können, soweit Platz vorhanden, mit Einwilligung des Landeshauptmanns aufgenommen werden.

Die Unterbringung richtet sich nach den Gesetzen, den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen und ministeriellen Bestimmungen.

§ 2. Anstalten.

Die Provinzial-Taubstummenanstalten in Aachen, Brühl, Essen, Kempen, Köln und Trier dienen zur Beschulung katholischer, diejenigen in Wuppertal-Elberfeld und Neuwied zur Beschulung evangelischer taubstummer Kinder.

Schwachbefähigte katholische Kinder werden in der Provinzial-Taubstummenanstalt in Eschkirchen, schwachbefähigte evangelische Kinder in der Provinzial-Taubstummenanstalt in Neuwied untergebracht.

Für die katholischen blinden Kinder ist die Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt in Düren, für die evangelischen die Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt in Neuwied bestimmt.

Die Aufnahme von Kindern anderen Bekenntnisses ist für die einzelnen Anstalten nicht ausgeschlossen; jedoch muß ausreichende, dem Bekenntnis entsprechende Erziehung und Ausbildung gewährleistet sein.

3. Der Landeshauptmann ordnet die Aufnahme zum nächsten Schulaufnahmetermin an und gibt den Eltern der Kinder unter Benennung der Anstalt möglichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres von dieser Anordnung Kenntnis, damit sie die nötigen Vorbereitungen für die Überführung der Kinder in die Anstalten treffen und etwaige Wünsche über die Wahl der Anstalt äußern können. Den Ortsarmenverbänden ist gleichzeitig entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Soweit es angängig ist, hat die Unterbringung der Kinder in Anstalten ihres Wohnortes oder in solchen Anstalten zu erfolgen, die sie von ihrem Wohnorte aus besuchen können. Im anderen Falle sind sie, sofern die Anstalten nicht mit Internaten verbunden sind, in Familien ihres Bekenntnisses unterzubringen. Bei der Wahl der Anstalt ist auch auf den Gesundheitszustand der Kinder und ihre körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

Längstens zwei Wochen vor Beginn des Schuljahres stellt der Landeshauptmann den Eltern oder gesetzlichen Vertretern die endgültige Aufforderung zu, die Kinder zum Aufnahmetermin den betreffenden Anstalten zuzuführen.

Die Wünsche der Eltern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ebenso ist später ein etwaiger Antrag der Eltern auf Unterbringung der Kinder in einer anderen Anstalt oder bei einer anderen Familie tunlichst Folge zu geben.

Kleiderausstattung.

5. Die Kinder haben bei dem Eintritt in die Anstalt als erste Ausstattung mitzubringen: 2 vollständige Anzüge, 2 Kopfbedeckungen, 2 Paar Schuhe oder Stiefel, 2 Halstücher, 6 Paar

§ 3. Schulaufnahme.

Der Landeshauptmann ordnet die Aufnahme zum nächsten Schulaufnahmetermin an und gibt den Eltern der Kinder unter Benennung der Anstalt möglichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres von dieser Anordnung Kenntnis mit der Aufforderung, die Kinder zum Aufnahmetermin den für sie bestimmten Anstalten zuzuführen. Den Bezirksfürsorgeverbänden ist gleichzeitig entsprechende Mitteilung zu machen. Bei der Zuführung ist den Anstalten

- a) die standesamtliche Geburtsurkunde,
- b) der Impf- bzw. ein Wiederimpfchein,
- c) der Tauffchein oder Nachweis, welchem Bekenntnis das Kind angehört, und
- d) der polizeiliche Abmeldechein für das Kind zu übergeben.

Soweit es sich um Kinder handelt, die eine öffentliche Schule besucht haben, ist auch das letzte Schulzeugnis (Entlassungszeugnis) beizufügen.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in reinlichem Zustande und ohne ansteckende Krankheiten eingeliefert werden.

Verweigern die zur Überführung aufgeforderten Eltern oder gesetzlichen Vertreter die Überführung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so hat der Leiter der Anstalt, welchem das Kind überwiesen ist, die zwangsweise Überführung unmittelbar bei dem zuständigen Landrat, in kreisfreien Städten bei der Schuldeputation schriftlich zu beantragen.

§ 4. Pflege.

Soweit es angängig ist, hat die Unterbringung der Kinder in Anstalten ihres Wohnortes oder in solchen Anstalten zu erfolgen, die sie von ihrem Wohnorte aus besuchen können. Im anderen Falle sind sie, sofern die Anstalten nicht mit Internaten verbunden sind, möglichst in Familien ihres Bekenntnisses unterzubringen. Bei der Wahl der Anstalt ist auch auf den Gesundheitszustand der Kinder und ihre körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

Die Wünsche der Eltern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ebenso ist später einem etwaigen Antrag der Eltern auf Unterbringung der Kinder in einer anderen Anstalt oder bei einer anderen Familie tunlichst Folge zu geben.

§ 5. Kleiderausstattung.

Die Kinder haben bei dem Eintritt in die Anstalt als erste Ausstattung mitzubringen:
bei Knaben: 2 vollständige Anzüge und 1 Hausanzug, 1 Mantel, 2 Paar Schuhe, 1 Paar

Strümpfe, 6 Taschentücher, 6 Hemden; Mädchen außerdem 2 Unterröcke und 6 Schürzen.

Hauschuhe oder Sandalen, 2 Kopfbedeckungen, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 3 Unterhosen, 6 Taschentücher und 2 Nachthemden oder 2 Nachtkleider;

bei Mädchen: 2 vollständige Kleider und 1 Hauskleid, 1 Mantel oder 1 warme Jacke, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Hauschuhe oder Sandalen, 2 Kopfbedeckungen, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 4 Leibchen, 2 Unterröcke, 4 Beinkleider, 6 Schürzen, 6 Taschentücher und 2 Nachthemden oder 2 Nachtkleider.

Die Kleiderausstattung muß vollzählig und in gutem Zustande sein. Stellt sich nach der Einlieferung heraus, daß sie nicht einwandfrei ist, so wird sie auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes durch die Anstalt vervollständigt.

Dauer der Schulpflicht.

6. Die Schulpflicht dauert im allgemeinen acht Jahre. Der Landeshauptmann ist indessen berechtigt, die Schulpflicht für taubstumme Kinder bis zum 18., für blinde Kinder bis zum 17. Jahre auszudehnen, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden. Bei der Entscheidung ist besonders auf das weitere Fortkommen und die berufliche Ausbildung der Zöglinge Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Dauer der Schulpflicht.

Die Schulpflicht dauert im allgemeinen acht Jahre. Der Landeshauptmann ist indessen berechtigt, die Schulpflicht bis zum Jahreschluß, welcher bei taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und bei blinden Kindern auf die Vollendung des 17. Lebensjahres folgt, auszudehnen, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden. Bei der Entscheidung ist besonders auf das weitere Fortkommen und die berufliche Ausbildung der Zöglinge Rücksicht zu nehmen.

7. Der Landeshauptmann kann ein schulpflichtiges Kind bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, z. B. wegen Überfüllung der Aufnahmeklasse oder wegen Krankheit des Kindes. Ebenso entscheidet auch der Landeshauptmann über etwaige längere Beurlaubungen der Kinder vom Schulbesuch.

§ 7. Zurückstellung vom Schulbesuch.

Der Landeshauptmann kann ein schulpflichtiges Kind bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, z. B. wegen Überfüllung der Aufnahmeklasse oder wegen Krankheit des Kindes. Ebenso entscheidet auch der Landeshauptmann über etwaige längere Beurlaubungen der Kinder vom Schulbesuch.

Entlassung.

8. Die Entlassung erfolgt durch den Landeshauptmann unter den im § 10 des Gesetzes gegebenen Voraussetzungen.

§ 8. Entlassung.

Die Entlassung erfolgt unter den im § 10 des Gesetzes vom 7. August 1911 gegebenen Voraussetzungen, insbesondere auch dann, wenn Anstaltspflegebedürftigkeit nicht mehr vorliegt.

Kosten.

9. Für die Kinder, die vom Provinzialverband in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld für jeden Tag, an welchem sich das Kind in der Pflege des Provinzialverbandes befindet, erhoben. Das Pflegegeld wird auch für die Tage berechnet, an denen das Kind der Anstalt ohne Grund fern bleibt. Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und

§ 9. Kosten.

Für die Kinder, die vom Provinzialverband in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird für jeden Tag, an welchem sich das Kind in der Pflege des Provinzialverbandes befindet, ein Pflegegeld erhoben. Die zu erstattenden Kosten werden vierteljährlich nach Ablauf berechnet; jedoch kann die Zahlung von monatlichen oder vierteljährlichen Vorschüssen verlangt werden. Das Pflegegeld wird auch für die Tage berechnet, an denen das Kind der Anstalt ohne Grund fernbleibt.

Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferienreisen der Kinder zu den Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden. Die Kosten der Pfingstferienreisen haben die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Kinder zu übernehmen. Aus dem Pflegegeld werden außergewöhnliche Mehraufwendungen in Krankheitsfällen, z. B. Krankenhausbehandlung, Operationen, Beschaffung künstlicher Glieder und dergleichen nur zur Hälfte bestritten.

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, erforderlichenfalls den Pflegefuß zu ändern.

Soweit die Pflegekosten nicht aus dem Vermögen der Kinder oder von ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen werden können und es sich nicht um landarme Kinder handelt, sind die Kosten durch Vermittelung der Kreise nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (GS. S. 301) von den endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden zu verlangen. Die Kreise, denen die Ortsarmenverbände angehören, haben diesen mindestens zwei Drittel der Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Wenn die Kinder aus begründeter Ursache nicht das ganze Schuljahr in der Anstalt zubringen, ist nur ein entsprechender Teil der Pflegekosten zu entrichten.

Unterricht.

10. Der Unterricht wird nach einem im Einvernehmen mit dem königlichen Provinzialschulkollegium festgesetzten Lehrplan erteilt, der der Genehmigung des Ministers unterliegt.

Fortbildungsunterricht.

11. Sind an den Blindenanstalten Fortbildungsklassen eingerichtet, in denen die Zöglinge nach Beendigung der Schulpflicht für ihren späteren Beruf eine weitere Ausbildung erfahren, so entscheidet der Landeshauptmann über die Zulassung zum Besuche der Fortbildungsklassen und über die Entlassung.

Für die Blinden, die zum Besuche der Fortbildungsklasse in der Anstalt verbleiben, betragen die Kosten jedoch kann der Landeshauptmann alsdann, wenn die Eltern in dürftigen Verhältnissen leben, den Kindern volle oder Teil-Freistellen gewähren.

Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, für Schulbücher und dergleichen, sowie die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferienreisen der Kinder zu den Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden. Die Kosten der Pfingstferienreisen haben die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Kinder zu übernehmen. Aus dem Pflegegeld werden außergewöhnliche Mehraufwendungen in Krankheitsfällen, z. B. Krankenhausbehandlung, Operationen, Beschaffung künstlicher Glieder und dergleichen nur zur Hälfte bestritten.

Der Provinzialausschuß setzt die Höhe des Pflegegeldes fest und ist befugt, erforderlichenfalls den Pflegefuß zu ändern.

Soweit das Kind oder seine Unterhaltspflichtigen die festgesetzten Pflegekosten nicht voll zahlen können, sind die gesamten Pflegekosten von dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband zu erstatten, dem es überlassen bleibt, seinerseits das Kind oder die Unterhaltspflichtigen zu Beiträgen heranzuziehen.

§ 10. Unterricht.

Der Unterricht wird nach den im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Richtlinien erteilt, die der Genehmigung des Ministers unterliegen.

§ 11. Fortbildungsunterricht.

Die Zöglinge der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten, welche nach Beendigung der Schulpflicht für ihren späteren Beruf eine weitere Ausbildung in den Anstalten erfahren, sind zum Besuch der in diesen Anstalten eingerichteten Fortbildungsschulklassen verpflichtet. Über die Zulassung und über die Entlassung entscheidet der Landeshauptmann.

Die schulentlassenen Taubstummen sind, solange sie im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, bis zur Ablegung der Gesellenprüfung zum Besuch der Fortbildungsschule an einer Provinzial-Taubstummenanstalt verpflichtet, wenn diese ohne besonderen Geld- und Zeitaufwand zu erreichen ist oder die Kosten der Hin- und Rückfahrt zwischen Arbeitsort und Anstaltsort von einem Fürsorgeverband oder von Angehörigen oder dem Lehrmeister bereitgestellt werden.

Taubstumme Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber die Gesellenprüfung noch nicht abgelegt haben, können zum Besuch der Fortbildungsschule an einer Provinzial-Taubstummenanstalt bis zur Beendigung der Lehrzeit bzw. Ablegung der Gesellenprüfung zugelassen werden.

Anstaltsverwaltung.

12. Die Anstalten werden von dem Provinzialausschusse, dem Landeshauptmann und den ihm zugeordneten oberen Beamten entsprechend der Provinzialordnung und den geltenden Geschäftsordnungen verwaltet.

Dem Landeshauptmann ist namentlich vorbehalten:

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne für die Anstalten;
- b) die Buch- und Rechnungsführung über deren Einnahmen und Ausgaben;
- c) die vorläufige Annahme von Beamten nach den Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz;
- d) die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergütung und Prüfung der Beföstigungsnachweise;
- e) der Erlaß der Dienstanweisungen für die von ihm anzustellenden Beamten; die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten werden von diesem erlassen;
- f) Festsetzung der Schulferien;
- g) Verfügung über die etwaige Belassung der Kinder in den Anstalten, wenn die Eltern aus der Rheinprovinz verziehen.

13. Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der Haushaltspläne und der gegenwärtigen Vorschriften sowie ihrer Dienstanweisung ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

14. Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten die nächsten Vorgesetzten der Beamten und Bediensteten. Sie sind für die ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich und verpflichtet, überall die Wohlfahrt der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse in Dringlichkeitsfällen Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

§ 12. Fürsorge nach der Entlassung.

Die Namen der taubstummen und blinden Pfleglinge, die nach der Entlassung aus der Anstalt der Fürsorge und Betreuung bedürfen, werden durch den Direktor den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden mitgeteilt.

Die Anstalten haben vor der Entlassung die Eltern und gesetzlichen Vertreter bei der anderweiten Unterbringung der zu Entlassenden zu unterstützen. Auch nach der Entlassung werden die früheren Pfleglinge von den Direktoren der Anstalten beraten und in geeigneten Fällen im Benehmen mit den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden betreut.

§ 13. Anstaltsverwaltung.

Die Anstalten werden von dem Provinzialausschuß, dem Landeshauptmann und den ihm zugeordneten oberen Beamten entsprechend der Provinzialordnung und den geltenden Geschäftsordnungen verwaltet.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und in den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne für die Anstalten;
- b) die Buch- und Rechnungsführung über deren Einnahmen und Ausgaben;
- c) die vorläufige Annahme von Beamten nach den Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz;
- d) die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergütung sowie Prüfung der Beföstigungsnachweise;
- e) der Erlaß der Dienstanweisungen für die von ihm anzustellenden Beamten; die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten werden von diesem erlassen;
- f) die Festsetzung der Schulferien;
- g) die Verfügung über die etwaige Belassung der Kinder in den Anstalten, wenn die Eltern aus der Rheinprovinz verziehen.

§ 14. Direktoren der Anstalten.

Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und der geltenden Vorschriften sowie ihrer Dienstanweisungen ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstanweisungen angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten die nächsten Vorgesetzten der Beamten, Angestellten und des Dienstpersonals. Sie

Anstaltsbeamte.

15. Die Anstaltsbeamten werden, soweit sie nicht durch Dienstvertrag anzunehmen sind, nach vorangegangener Probezeit nach den Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt, die Direktoren und Lehrer auf Lebenszeit. Der Provinzialausschuß kann von der Probezeit Abstand nehmen.

Die Direktoren der Taubstummenanstalten müssen die den staatlichen Vorschriften entsprechende Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten besitzen, ebenso müssen die Lehrer und Lehrerinnen vor der endgültigen Anstellung die Taubstummenlehrerprüfung nach der staatlichen Prüfungsordnung bestanden haben.

Bis zum Erlaß staatlicher Prüfungsordnungen müssen die Direktoren der Blindenanstalten in der Regel die Befähigung zum Amte eines Direktors an der Volksschule, die Lehrer und Lehrerinnen mindestens die Befähigung zum Amte eines Volksschullehrers bzw. einer Volksschullehrerin nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

Beaufsichtigung.

16. Für die Ausübung der staatlichen Aufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach den von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglements.

Außer den von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten durch den Provinzialausschuß statt.

sind für die ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich und verpflichtet, überall die Wohlfahrt der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse in Dringlichkeitsfällen Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Überschreitungen des Haushaltsplans dürfen nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns stattfinden.

Die Direktoren der Anstalten werden vom Provinzialausschuß auf Vorschlag des Landeshauptmanns gewählt. Sie müssen die Taubstummen- bzw. Blindenlehrerprüfung bestanden haben und die den jeweiligen staatlichen Vorschriften entsprechende Befähigung zur Anstellung als Direktor von Taubstummen- bzw. Blindenunterrichtsanstalten besitzen.

§ 15. Sonstige Beamte und Angestellte der Anstalten.

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und die dienstlichen Aufgaben der Beamten und Angestellten der Anstalten sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze sowie die Dienstanweisungen der Beamten und Angestellten maßgebend.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzial-Taubstummen- und Blindenunterrichtsanstalten müssen vor der endgültigen Anstellung die Taubstummenlehrer- bzw. Blindenlehrerprüfung nach der staatlichen Prüfungsordnung bestanden haben.

§ 16. Beaufsichtigung.

Für die Ausübung der staatlichen Aufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach den von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Bestimmungen.

Außer den von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten durch den Provinzialausschuß statt.